



Verwaltungsgericht Köln



Beschluss

8 K 6621/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Jürgen Wolff, Flughafenstraße 61, 53842 Troisdorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Loschelder, Dr. Ruffer und andere, Konrad-Adenauer-Ufer 11,  
50668 Köln.

Gz.: 001925-12 Mey/ko.

gegen

die Stadt Troisdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Kölner Straße 176,  
53840 Troisdorf.

Beklagte,

wegen Anfechtung einer Ordnungsverfügung

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 29.04.2013

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin

Schommertz,  
Roos und  
König

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur  
Hälfte.

2. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten es übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Soweit der Kläger die Klage am 24.4.2013 zurückgenommen hat, ist es nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten Teils ergibt sich aus der Vereinbarung, die die Beteiligten insoweit getroffen haben, im Übrigen beruht sie auf § 155 Abs. 2 VwGO.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für den Kläger ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Das Gericht orientiert sich insoweit in ständiger Rechtsprechung am Streitwertkatalog der Bausenate des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2003 (BauR 2003, 1838), hier an dessen Ziffern 10 a. Die Kammer geht davon aus, dass der Jahresnutzwert mindestens den Betrag von 10.000 € erreicht.

### Rechtsmittelbelehrung

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Klage zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte 3-fach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Schommertz

Roos

König

Ausgefertigt

*pe*

VG-Beschäftigter

als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle

